

BIAJ-Materialien

Bewerberinnen und Bewerber „ohne Angabe eines Verbleibs“ und „einmündende Bewerber“: Materialien und Fragen zum „Status der Ausbildungsuche“ und „Art des Verbleibs“ in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum „Ausbildungsstellenmarkt“ bzw. „Ausbildungsvermittlungsstatistik“

(BIAJ) Von den insgesamt 547.824 Bewerberinnen und Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im Berufsberatungsjahr 2016/17 wurden nach „Art des Verbleibs“ am Ende des Berufsberatungsjahres (30. September 2017) **21,5 Prozent (118.019)** als „ohne Angabe des Verbleibs“ registriert, darunter 23.712 „unversorgte Bewerber“. Im **Land Bremen** galt diese „Art des Verbleibs“ in der Statistik der Bundesagentur (BA) über den Ausbildungsstellenmarkt für **32,1 Prozent** der in der Statistik der BA erfassten Bewerberinnen und Bewerber. (**Stadt Bremen: 36,2 Prozent; Bremerhaven: 22,3 Prozent**) In der **Stadt Bremen** war die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber „ohne Angabe des Verbleibs“ (1.270) am Ende des Berufsberatungsjahres 2016/17 nahezu genau so groß wie die Zahl der „einmündenden Bewerber“¹ (1.274).

Dies wirft Fragen auf, zum „Verbleib“ der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen und zur geringen (bekannten) Zahl „**einmündender Bewerber**“¹ in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit über den Ausbildungsstellenmarkt, die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) als „Ausbildungsvermittlungsstatistik“ bezeichnet wird. Diese Fragen stellen sich vor dem Hintergrund der Zahl der gemeldeten und der unbesetzt gebliebenen Berufsausbildungsstellen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Und sie stellen sich insbesondere auch vor dem Hintergrund des **§ 35 Absatz 3 BBiG**, der durch Datenübermittlung von den zuständigen Stellen an die Bundesagentur für Arbeit u.a. zur „Verbesserung der Ausbildungsvermittlung“, zur „Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik“ und zur „Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt“ beitragen sollte bzw. beitragen soll. ■

In der **Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)** über den **Ausbildungsstellenmarkt im Berichtsjahr 2016/17** werden in der „Gesamtübersicht“ (Tabelle 1) folgende Daten zum „**Status der Ausbildungsuche**“ der in der Bundesrepublik Deutschland, im Land Bremen und in den bremischen Städten Bremen und Bremerhaven gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen am Ende des Berichtsjahres (30. September 2017) genannt:

547.824 Bewerberinnen und Bewerber (Land Bremen: 4.968; Stadt Bremen: 3.513; Bremerhaven: 1.455) davon:

- 265.320 „einmündende Bewerber“**¹ (Land Bremen: 1.830; Stadt Bremen: 1.274; Bremerhaven: 556)
- 202.283 „andere ehemalige Bewerber“² (Land Bremen: 2.132; Stadt Bremen: 1.544; Bremerhaven: 588)
- 56.509 „Bewerber mit Alternative zum 30.9.“³ (Land Bremen: 712; Stadt Bremen: 448; Bremerhaven: 264)
- 23.712 „unversorgte Bewerber“⁴ (Land Bremen: 294; Stadt Bremen: 247; Bremerhaven: 47)

In der Tabelle über die „Bewerber für Berufsausbildungsstellen nach dem Status der Ausbildungsuche und der Art des Verbleibs“ (Tabelle 2.1) werden zudem Daten zu den **Bewerberinnen und Bewerber** genannt,

¹ „**Einmündende Bewerber** sind Bewerber von welchen bekannt ist, dass sie im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnehmen. Die Ausbildung darf jedoch nicht vor dem Ende des laufenden Berichtsjahres beendet sein.

Einmündende Bewerber sind eine Statusgruppe zur Ausbildungsuche.“ (Statistik der BA, Glossar der Ausbildungsstellenmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), März 2017)

² „Als **andere ehemalige Bewerber** werden Personen bezeichnet, die bei den Arbeitsagenturen/Jobcentern keine weitere Hilfe bei der Ausbildungsuche nachfragen. Das Motiv für die Aufgabe der unterstützten weiteren Suche kann die Aussicht auf eine Alternative sein. Der Kunde wurde abgemeldet bzw. das Ausbildungsprofil wird nicht weiter betreut und die Aufnahme einer Ausbildung ist nicht bekannt. Andere ehemalige Bewerber sind eine Statusgruppe zur Ausbildungsuche.“ (Statistik der BA, siehe Fußnote 1)

³ „**Bewerber mit Alternative zum 30.09.** sind Kunden, die ihre Ausbildungsuche fortsetzen, obwohl am 30.09. oder später eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung vorhanden ist. Zu den Alternativen gehören beispielsweise Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung (EQ/EQJ) oder Wehr-/Zivildienst.“ (Statistik der BA, siehe Fußnote 1)

⁴ „**Unversorgte Bewerber zum 30.09.** sind Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen. ...

Unversorgte Bewerber sind eine Statusgruppe zur Ausbildungsuche.“ (Statistik der BA, siehe Fußnote 1)

die nach der „**Art des Verbleibs**“ am Ende des Berichtsjahres 2016/17 als „**ohne Angabe eines Verbleibs**“ registriert wurden (als Teil der oben genannten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen insgesamt):

118.019 „ohne Angabe eines Verbleibs“ (Land Bremen: 1.595; Stadt Bremen: 1.270; Bremerhaven: 325) davon **nach dem „Status der Ausbildungsuche“**:

94.307 „andere ehemalige Bewerber“ (Land Bremen: 1.301; Stadt Bremen: 1.023; Bremerhaven: 278)⁵
23.712 „unversorgte Bewerber“ (Land Bremen: 294; Stadt Bremen: 247; Bremerhaven: 47)⁶

Die Zahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die nach dem „**Status des Verbleibs**“ in Tabelle 2.1 mit der „**Art des Verbleibs**“ „**Berufsausbildung**“ erfasst wurden, stellt sich **am Ende des Berichtsjahres 2016/17** (30. September 2017) wie folgt dar:

277.427 „Berufsausbildung“ (Land Bremen: 2.082; Stadt Bremen: 1.450; Bremerhaven: 632) davon **nach „Status der Ausbildungsuche“**:

265.320 „einmündende Bewerber“ (Land Bremen: 1.830; Stadt Bremen: 1.274; Bremerhaven: 556)
5.434 „andere ehemalige Bewerber“ (Land Bremen: 56; Stadt Bremen: 37; Bremerhaven: 19)
6.673 „Bewerber mit Alternative zum 30.9.“ (Land Bremen: 196; Stadt Bremen: 139; Bremerhaven: 57)

Von den Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland wurden demnach **am Ende des Berichtsjahres 2016/17 „nach Art des Verbleibs“** insgesamt **21,5 Prozent** als „**ohne Angabe eines Verbleibs**“ erfasst. (Land Bremen: 32,1 Prozent; Stadt Bremen: 36,2 Prozent; Bremerhaven: 22,3 Prozent)

Nach „**Art des Verbleibs**“ wurden **50,6 Prozent** der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland in „**Berufsausbildung**“ erfasst. (Land Bremen: 41,9 Prozent; Stadt Bremen: 41,3 Prozent; Bremerhaven: 43,4 Prozent)

Nach „**Status der Ausbildungsuche**“ wurden **48,4 Prozent** der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland als „**einmündende Bewerber**“ erfasst. (Land Bremen: 36,8 Prozent; Stadt Bremen: 36,3 Prozent; Bremerhaven: 38,2 Prozent)⁷

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen. U.a.:

- a) Ist der Anteil der nach Art des Verbleibs in „**Berufsausbildung**“ und nach Status der Ausbildungsuche „**einmündenden**“ Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen **auch faktisch so klein** (absolut und relativ) wie es diese Ergebnisse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur „Art des Verbleibs“ und zum „Status der Ausbildungsuche“ vermuten lassen? Immerhin nennt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den gemeldeten Berufsausbildungsstellen: 549.785 gemeldete Berufsausbildungsstellen, darunter 521.870 betriebliche Berufsausbildungsstellen. Von diesen 521.870 betrieblichen Berufsausbildungsstellen sollen 48.937 unbesetzt geblieben sein. Die Differenz zwischen den gemeldeten und unbesetzt gebliebenen betrieblichen Berufsausbildungsstellen betrug demnach 472.933 – bei 265.320 „einmündenden“ Bewerberinnen und Bewerbern (einschließlich der „Einmündungen“ in „geförderte Berufsausbildung“). (Differenz zwischen gemeldeten und unbesetzt gebliebenen betrieblichen Berufsausbildungsstellen im Land Bremen: 4.360, davon 3.368 in der Stadt Bremen und 992 in Bremerhaven; „einmündende“ Bewerberinnen und Bewerbern einschließlich der „Einmündungen“ in „geförderte Berufsausbildung“ im Land Bremen: 1.830, davon 1.274 in der Stadt Bremen und 556 in Bremerhaven⁸)
- b) Warum ist der **Anteil** der Bewerberinnen und Bewerber „**ohne Angabe des Verbleibs**“ **weiterhin so groß** (absolut und relativ) – 21,5 Prozent in der Bundesrepublik Deutschland, 32,1 Prozent im Land Bremen,

⁵ darunter „arbeitslos gemeldet am 30.9.“: 22.594 (Land Bremen: 380; Stadt Bremen: 300; Bremerhaven: 80)

⁶ darunter „arbeitslos gemeldet am 30.9.“: 8.105 (Land Bremen: 75; Stadt Bremen: 59; Bremerhaven: 16)

⁷ Anmerkung: Die Anteile der „**einmündenden Bewerber**“ in eine „**ungeförderte Berufsausbildung**“ liegen noch unter diesen Anteilen. Nach dem „Status der Ausbildungsuche“ wurden 44,6 Prozent (244.374) der Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland als „**einmündende Bewerber**“ in „**ungeförderte Berufsausbildung**“ erfasst. (Land Bremen: 31,0 Prozent (1.538); Stadt Bremen: 30,7 Prozent (1.080); Bremerhaven: 31,5 Prozent (458))

⁸ Ohne die nicht bekannte Zahl von „einmündenden“ Bewerberinnen und Bewerbern, die (bei Erfassung als „einmündend“) nicht in Bremen (Land bzw. Stadt) und Bremerhaven wohnen bzw. nicht als Bewerberin oder Bewerber gemeldet (erfasst) waren.

36,2 Prozent in der Stadt Bremen und 22,3 Prozent in Bremerhaven?⁹ (Anmerkung: Im Land Bremen „trotz Jugendberufsagentur“ mit dem Auftrag: „Kein junger Mensch unter 25 Jahren solle zukünftig auf dem Weg von der Schule ins Berufsleben verloren gehen.“¹⁰)

Auszug Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 34 Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;

2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;

3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;

4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;

5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;

6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;

7. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;

8. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;

9. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen (Absatz 3)

(3) **Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.** Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

Hervorhebung durch Verfasser

Diese Fragen stellen sich auch deshalb, weil zum 1. April 2005 § 35 Absatz 3 in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) eingefügt wurde.¹¹ In § 35 Absatz 3 heißt es: „**Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.**“ (siehe Kasten „Auszug aus Berufsbildungsgesetz (BBiG)“)

Die **Begründung** für die Einfügung des **§ 35 Absatz 3 BBiG** lautete: „Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht für die Zukunft, dass bestimmte Daten aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Diese dürfen – insbesondere auf der Grundlage des in das Dritte

⁹ „Höchst problematisch ist, dass von einem beträchtlichen Anteil der bei der Arbeitsagentur gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz nicht bekannt ist, wo sie verblieben sind.“ Prof. Dr. Gerhard, Ausbildung stärken: Potenziale in Bremer und Bremerhavener Betrieben heben; eine von den Partnern der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung“ veranlasste Studie im Auftrag der Arbeitnehmerkammer Bremen (mit Unterstützung der Handelskammer Bremen/IHK und der Handwerkskammer Bremen), Oktober 2017, Seite 24 (Anm.: Die in der Studie genannten Daten reichen bis zum Ende des Berufsberatungsjahres 2015/16. Die hier genannten Daten reichen bis zum Ende des Berufsberatungsjahres 2016/17.)

¹⁰ Staatliche Deputation für Bildung, Staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und Staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend, Sitzungsprotokoll vom 18. März 2015

¹¹ Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) Vom 23. März 2005

Buch Sozialgesetzbuch ebenfalls neu eingefügten § 282b¹² – von der Arbeitsverwaltung **zu Zwecken der Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, der Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik und zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt** verwendet werden.“¹³

In der **Vorlage für die Sitzung des Plenums des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung in Bremen und Bremerhaven am 16. Mai 2006** heißt es:

„Das novellierte Berufsbildungsgesetz sieht in § 35 Abs. 3 die Möglichkeit der Weitergabe bestimmter, durch die zuständigen Stellen erhobenen Berufsausbildungsvertragsdaten zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt an die Bundesagentur für Arbeit vor. Die zuständigen Stellen haben mit den regionalen Agenturen für Arbeit entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen und Daten ausgetauscht. Es zeigt sich bereits jetzt, dass die durch das Gesetz verfolgten Ziele erreicht werden.

Nach erfolgter Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes kann die Datenübermittlung in analoger Anwendung des § 35 Abs. 3 BBiG für die schulischen berufsqualifizierenden Ausbildungen an die Agenturen für Arbeit erfolgen.“¹⁴ ■

Sobald dem **BIAJ** nähere Informationen zur Anwendung des § 35 Absatz 3 BBiG zur „Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik“, zur „Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt“ und zum „Verbleib“ von Bewerberinnen und Bewerbern für Berufsausbildungsstellen, insbesondere in Bremen und Bremerhaven, vorliegen (bzw. per eMail zugänglich gemacht werden) , werden diese **BIAJ-Materialien** ergänzt. ■

Bremen, 27. November 2017

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema Berufsausbildung:

<http://www.biaj.de/component/tortags/tag/berufsausbildung.html?Itemid=166>

¹² **§ 282b SGB III Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur**

„(1) Die Bundesagentur darf die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten über eintragungsfähige oder eingetragene Ausbildungsverhältnisse vorbehaltlich des Absatzes 4 ausschließlich verarbeiten und nutzen zur Verbesserung der

1. Ausbildungsvermittlung,
2. Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik oder
3. Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt.

(2) Auskunftsstellen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(3) Die Bundesagentur hat die ihr zu den Zwecken des Absatzes 1 übermittelten Daten und Datenträger spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen.

(4) Die Bundesagentur übermittelt die ihr von den Auskunftsstellen übermittelten Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an die für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständige gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches oder an den für den Wohnort der oder des Auszubildenden zuständigen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches.“

¹³ Deutscher Bundestag, Drucksache 15/3980 vom 20. Oktober 2004, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

¹⁴ Jour Fixe Ausbildungspakt 09. Mai 2006, Vorlage für die Sitzung des Plenums des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung in Bremen und Bremerhaven am 16.05.2006. Die in dieser Vorlage genannten und in den vergangenen Jahren womöglich veränderten und ergänzten „Verwaltungsvereinbarungen“ konnten bis zum Redaktionsschluss (im Internet) nicht gefunden werden.